

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 05.07.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1899.) 48. Stück.

Inhalt:

N^o 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1899, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Oldenburg.

N^o 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Oldenburg.
Oldenburg, den 22. Juni 1899.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Oldenburg angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. August 1899 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft. Die auf Grund des

Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrunqsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 22. Juni 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrück.

Eberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Oldenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Oldenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 8 Abtheilungen. Jede Gemeinde des Amtsbezirks bildet eine Abtheilung.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oheraufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und

aus 8 Aichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen;
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-rungs-Commission (Artikel 6) die Röh-rung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes durch den Amtrath, diejenige des Aichtsmannes für die einzelne Abtheilung und seines Ersatzmannes durch den Gemeinderath der betreffenden Gemeinde.

Die Aichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§. 4. Ueber Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amt eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt sind. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehene Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Commission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmanne der Abtheilung, für welche die Röhung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Röhung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten, regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. October.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhungs-Com-
mission alle der Röhung unterworfenen Eber der Abthei-
lung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zuge-
lassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus
einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuld-
baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt wer-
den konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regel-
mäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag
des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann
durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung
erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Ge-
bühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu be-
zahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmanne
angesezten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist
außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen
wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne ein-
gefaundten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Proto-
kollle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren auf-
gestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des
Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom
Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs-
Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt,
welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat.
Derselbe kann von der Röhungs-Commission zurück-

genommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgehört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Diefelbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Ahtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *S.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionskörung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionskörung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abkörungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das 2. ständige Mitglied, dessen Ersatzmann und die Achtmänner, letztere, wenn sie als Mitglieder der Verbands-Commission oder der Revisions-Commission thätig sind, erhalten bei Reisen 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes km des Hin- und Rückweges.

Im Uebrigen erhalten die Achtmänner 2 *M.* Tagegelder und die gleichen Transportgelder.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in An gelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.